

Haftungsausschluss:

Bei den im Internetangebot „Info-Portal Energieeinsparung“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt und Raumforschung enthaltenen Verordnungs- und Gesetzestexten handelt es sich um unverbindliche Lesefassungen. Sie können heruntergeladen und zur privaten Information genutzt werden. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die Inhalte jedoch keine Gewähr übernommen werden. Amtliche und im Streitfall maßgebliche Textfassungen finden sich ausschließlich in den amtlichen Verkündungsblättern – das sind für das Bundesrecht das Bundesgesetzblatt bzw. der Bundesanzeiger.

Nichtamtliche Lesefassung!

(Gültigkeitszeitraum dieses Textstandes: 1. Oktober 1978 bis 28. Februar 1989)

Verordnung über energiesparende Anforderungen an den Betrieb von heizungstechnischen Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsbetriebs-Verordnung - HeizBetrV -) Vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1584)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 3 Abs. 2 und der §§ 5 und 7 Abs. 3 bis 5 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Betrieb von heizungstechnischen sowie der Versorgung mit Brauchwasser dienenden Anlagen und Einrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 kW, die in Gebäuden zum dauernden Verbleib eingebaut oder aufgestellt sind und mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, mit Fernwärme oder über eine Widerstandsheizung mit elektrischer Energie betrieben werden. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen in Heizkraftwerken einschließlich Spitzenheizwerken sowie in Müllheizwerken.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheizgeräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, Regelungs- und Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, Regelungs- und Meßeinrichtungen und andere in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.

(3) Wärmeerzeuger ist die Einheit von Wärmeaustauscher und Feuerungseinrichtung für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, in der Wärmeträger erwärmt werden oder Brauchwasser bereitet wird.

(4) Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers ist die größte bei normalem Betrieb abgebbare Wärmemenge je Zeiteinheit. Sie gilt auch als die Nennwärmeleistung der Anlagen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 3

Begrenzung der Abgasverluste

(1) Wärmeerzeuger für den Einsatz flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe sind so zu betreiben, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung, die nachfolgend genannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung	Abgasverluste von Wärmeerzeugern in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung oder Aufstellung		
	bis 31.12.78	ab 1.1.79	ab 1.1.83
über 11 kW bis 25 kW	18	16	14
über 25 kW bis 50 kW	17	15	13
über 50 kW bis 120 kW	16	14	12
über 120 kW	15	13	11

Die Abgasverluste sind nach der Meß- und Berechnungsmethode der Anlage I a der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1574) zu ermitteln

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.

§ 4

Pflichten des Betreibers heizungstechnischer oder Brauchwasseranlagen

(1) Der Betreiber von Anlagen nach § 2 ist verpflichtet, die Bedienung, Wartung und Instandhaltung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Bei Anlagen von mehr als 50 kW Nennwärmeleistung in Mehrfamilienhäusern oder Nichtwohngebäuden hat die Bedienung während der Betriebszeit mindestens monatlich zu erfolgen. Sie umfaßt die Funktionskontrolle und die Vornahme von Schalt- und Stellvorgängen (insbesondere An- und Abstellen, Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Sollwerteinstellungen von Temperaturen, Einstellen von Zeitprogrammen) an den zentralen regelungstechnischen Einrichtungen. Der Betreiber darf die Bedienung nur als Fachkundiger oder Eingewiesener vornehmen oder von fachkundigen oder eingewiesenen Personen vornehmen lassen. Als Eingewiesener gilt, wer von einer fachkundigen Person im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 über die Bedienungsvorgänge unterrichtet worden ist.

(3) Wartung und Instandhaltung dürfen nur durch fachkundige Personen wahrgenommen werden. Wartung ist die Einstellung der Feuerungseinrichtungen und die Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen sowie die Reinigung der Kesselheizflächen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf die Reinigung von Kesselheizflächen auch von eingewiesenen Personen durchgeführt werden. Instandhaltung ist die Aufrechterhaltung des technisch einwandfreien Betriebszustandes, der eine weitestgehende Nutzung der eingesetzten Energie gestattet. Fachkundig ist,

wer die zur Wartung und Instandhaltung notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

(4) Der Betreiber hat bei Zentralheizungen bis zum 1. Januar 1982 und sodann in Abständen von 8 Jahren durch eine fachkundige Person die Voreinstellung der Wasservolumenströme der Heizkörper stichprobenartig unter Berücksichtigung der angestrebten Raumtemperaturen überprüfen und diesen anpassen zu lassen. Das gilt nicht für Anlagen mit Einrichtungen zur automatischen Regelung der Wasservolumenströme der Heizkörper. Der Betreiber ist verpflichtet, sich die Durchführung der Arbeiten bescheinigen zu lassen und diesen Nachweis der nach § 5 zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.

§ 5 Überwachung

Der Bezirksschornsteinfegermeister führt die Kontrolle der Nachweise nach § 4 Abs. 4 durch. Bei Anlagen mit einer höheren Nennwärmeleistung als 1 MW und bei Anlagen der Länder und Gemeinden bestimmen die Länder, wer die Kontrolle durchführt. Bei Anlagen des Bundes bestimmt die Bundesregierung oder die von ihr bestimmten Stellen, wer die Kontrolle durchführt.

§ 6 Härtefälle

Von den Anforderungen dieser Verordnung kann auf Antrag befreit werden, soweit sie im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 7 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Energieeinsparungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Wärmeerzeuger nicht so betreibt, daß die Abgasverluste die dort angegebenen Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten.

§ 8 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Energieeinsparungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Bonn, den 22. September 1978

...